

## **Zusammenfassende Erklärung**

**gemäß § 6a BauGB**

**für die**

**6. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Wesseln**

**für das Gebiet**

**„westlich der Holstenstraße (K 57) und  
südlich der Bebauung „Holstenstraße 65““**

**(Fläche für den Gemeinbedarf mit dem Entwicklungsziel Feuerwehr und Bauhof)**

Diese Zusammenfassende Erklärung gibt gemäß § 6a BauGB eine Übersicht über die Art und Weise wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt wurden. Außerdem wird erläutert, aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

### **1. Berücksichtigung der Umweltbelange in der Flächennutzungsplanänderung**

Es wurde ein Umweltbericht erstellt, in dem die Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch“, „Boden und Fläche“, „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“, „Klima und Luft“, „Landschaft“, „Kultur- und Sachgüter“, sowie mögliche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern überprüft wurden. Die Passagen zum Schutzgut „Flora und Fauna sowie biologische Vielfalt“ beinhalten zudem Auszüge aus der Artenschutzrechtlichen Betrachtung. Die artenschutzrechtliche Betrachtung mit detaillierter Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände erfolgt auf der Ebene der nachgelagerten verbindlichen Bauleitplanung, dem Bebauungsplan Nr. 17, der im Parallelverfahren aufgestellt wird.

Als voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen im Sinne des § 2 Abs. 4 BauGB, die mit dieser Bauleitplanung vorbereitet werden, sind durch den Neubau eines Feuerwehrgerätehauses mit Gebäude für den Bauhof ein damit einhergehender Verlust an Boden und Bodenfunktionen durch Versiegelung sowie der Verlust und die Modifizierung von Teillebensräumen für Flora und Fauna zu nennen.

Die durch die Flächennutzungsplanänderung vorbereiteten Eingriffe wurden auf der parallel durchgeführten Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 17 ermittelt und bilanziert. Es erfolgen Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Umweltauswirkungen im Bebauungsplan.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten aus gutachterlicher Sicht unter Berücksichtigung der Bauzeitenregelung nicht ein.

## **2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung**

Im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung sind Stellungnahmen der Behörden eingegangen. Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen. Von den Behörden wurde zu folgenden Themen im Wesentlichen Stellung genommen:

- Standortwahl
- Erforderlichkeit archäologischer Voruntersuchungen
- Brandschutzdienststelle zu Löschwasserentnahmestellen, Wendeanlagen und Sperrpfosten
- Schutz von Biotopen (Knicks)
- Verkehrliche Erschließung (Abstimmung mit dem Straßenbaulastträger)

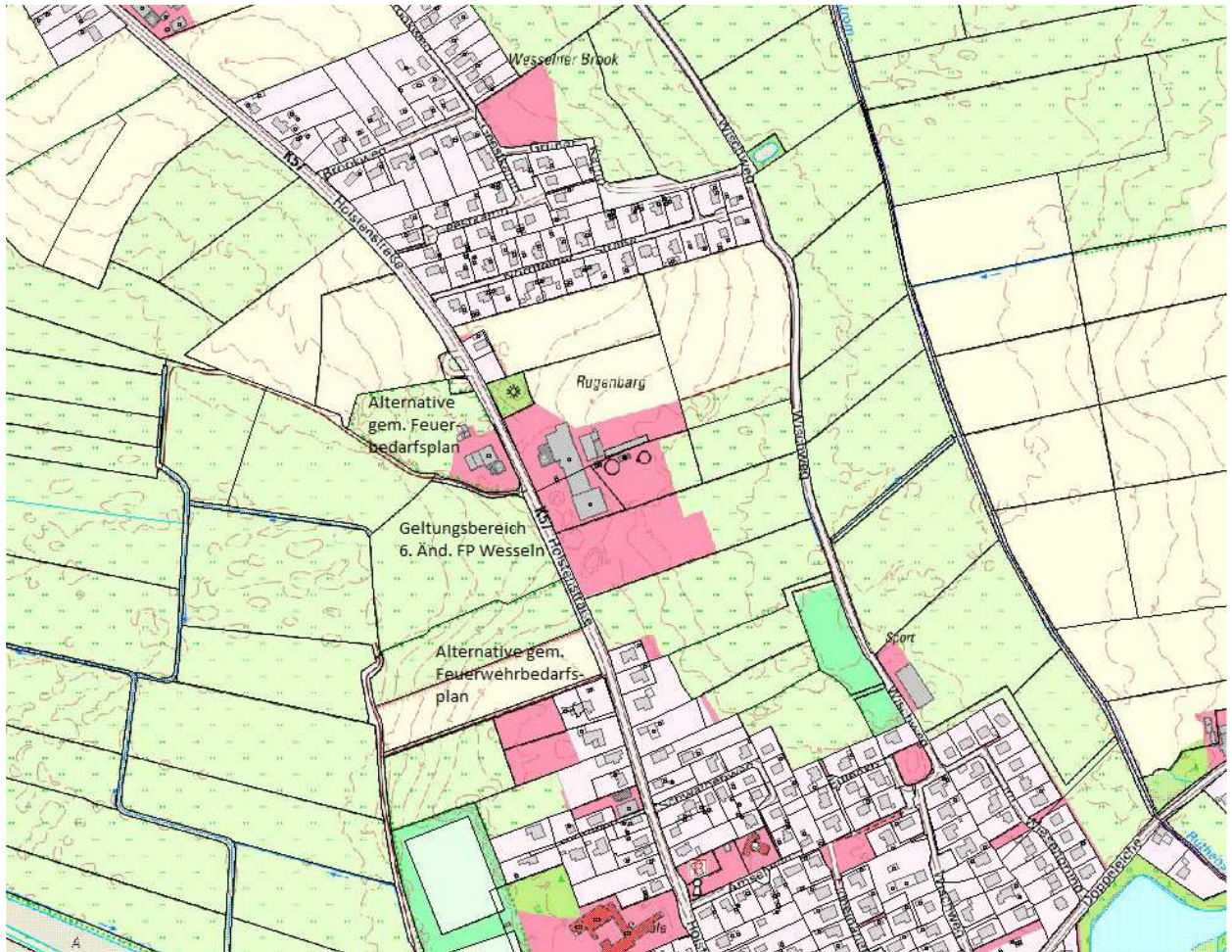
Hierunter waren Anregungen und Hinweise, die überwiegend in die Begründung mit Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung aufgenommen wurden bzw. aufgrund derer eine Anpassung der Unterlagen erfolgt ist.

Die detaillierte Beschreibung über die Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen ist der Anlage zum Abwägungsbeschluss der Gemeindevertretung zu entnehmen.

## **3. Aufstellung der Flächennutzungsplanänderung nach Abwägung der möglichen Planungsalternativen**

Im Innenbereich konnten keine geeigneten Flächen mit einer auch nur annähernd erforderlichen Größe verortet werden. Nur durch Rückbau vorhandener Strukturen hätten geeignete Flächen geschaffen werden können, was wirtschaftlich gesehen keine Alternative darstellt. Geprüfte Flächen an der Peripherie, die über eine adäquate verkehrliche Anbindung verfügen, erfüllten nicht die Anforderungen an den Feuerwehrbedarfsplan, der vorsieht, dass innerhalb der Hilfsfrist von 8 Minuten die Wehr das gesamte Gemeindegebiet erreichen muss.

Die einzigen Flächen, die den Anforderungen des Feuerwehrbedarfsplanes genügen, befinden sich im Verlauf der „Holstenstraße“ zwischen der Hauptortslage und dem zweiten gemeindlichen Wohnschwerpunkt „Wesselner Brook“. Der Geltungsbereich der 6. Änderung des Flächennutzungsplans stellt sich in diesem Bereich als zentral gelegene Fläche dar, auf der die brandschutztechnischen Vorgaben eingehalten werden können. Darüber hinaus ist ausreichend Platz um einen adäquaten Ersatz für den gemeindlichen Bauhof zu schaffen. Die Fläche nördlich und südlich stellte aufgrund einer vorhandenen Gasstation, dem Flächenzuschnitt und fehlender Verkaufsbereitschaft keine wirkliche Flächenalternative dar.



Heide, 27.09.2021

Amt Heider-Umland  
- Der Amtsvorsteher –  
Im Auftrag:  
Ina Denker